

Grundsätzliche Ziele der KLR im Verwaltungslehrgang I (ab August 2020)

1. Vermittlung der Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung.
2. Die Relevanz der KLR für jeden Bürger wird verdeutlicht.
 - a) Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG: Durch die Abfall- und Abwassergebühren ist jeder direkt oder indirekt betroffen.
 - b) Bedeutung der Kostenrechnung für die Kalkulation von Produktkosten: z.B. Trauung, Reisepass, Theater.
 - Wie hoch wäre ein 100% kostendeckender Ansatz?
 - Wie viel müssen die Nutzer (die Bürger) tatsächlich bezahlen?
 - Nach welchen Rechtsgrundlagen müssen nicht immer 100% der Kosten von den Nutzern (den Bürgern) bezahlt werden?

zu 1. und 2. Bei diesen Punkten wird auch der Kostenbegriff als solcher und in Abgrenzung zu Auszahlungen vermittelt.

3. Wirtschaftlichkeitsanalysen/ Investitionsrechnungen

Die Teilnehmenden sollen das Bewusstsein erwerben, dass bei sehr vielen Investitionen eine Wirtschaftlichkeitsanalyse (in der Privatwirtschaft „Investitionsrechnung“ genannt) sinnvoll ist, da Investitionen die Kosten (Personaleinsatz, Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas...), Reparaturen...) einer Kommune für viele Jahre festlegen.

Exemplarisch werden die einfach anzuwendenden „Kosten- und Gewinnvergleichsrechnungen“ thematisiert.

Die dynamischen Verfahren, wie die Kapitalwertmethode, sind dem „Verwaltungslehrgang II“ vorbehalten.

Sachbereich: Die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für die Kommunalverwaltung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Kommunalverwaltung insbesondere in den Bereichen Gebührenkalkulation, Produktkosten und Wirtschaftlichkeitsanalysen aufzeigen und Verweise auf gesetzliche Regelungen herstellen 	1	<ul style="list-style-type: none"> Die Gebührenkalkulation bestimmt teilweise die Höhe der Erträge und Einnahmen (siehe Benutzungsgebührenkalkulation gemäß §6 KAG - NRW): Das Ergebnis der Benutzungsgebührenkalkulation bestimmt in vielen Bereichen (Abfall, Abwasser, Friedhof...) nach §6 I KAG die Höhe der Einnahmen und Erträge, da dort nach §6 I S.1 KAG die Kosten grundsätzlich verursachungsgerecht kalkuliert und nach §6 I S.3 KAG vollständig (=100%) auf die Nutzer umgelegt werden sollen. Folge: Die Kalkulation betrifft unmittelbar die finanziellen Ressourcen der Kommune (Höhe der Erträge → Haushaltsausgleich) und den „Geldbeutel“ der Bürger (durch Gebühren)! Die Kosten der Produkte sollen bestimmt und ausgewiesen werden Z. B. Kosten einer Trauung, Kosten eines Reisepasses, Kosten der Eintrittskarte im Theater, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz (Kosten-Nutzen-Relation) steigern zu können. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen bestimmt den Handlungsspielraum einer Kommune über viele Jahre: Investitionen benötigen nicht nur Ressourcen des aktuellen Jahres, sondern verursachen Folgewirkungen (Kosten durch Personal, Bewirtschaftung (Gas, Strom...), Reparaturen etc. und Erlöse) über viele Jahre; teilweise bis zu 40 Jahren. Deswegen ist eine sorgfältige Investitionsentscheidung im Sinne jedes Bürgers (und damit auch jedes Lehrgangsteilnehmenden). 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunales Finanzmanagement (KFM) Kommunale Abgaben

Sachbereich: Die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für die Kommunalverwaltung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrge- bieten
<ul style="list-style-type: none"> die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für eine wirtschaftliche Handlungsweise in der Kommunalverwaltung an einfachen Beispielen aufzeigen und deren Folgen für jeden Bürger (und damit jedes Lehrgangsteilnehmenden) und/ oder für die Stadt/ Ort/ Kreis erläutern 	1	<ul style="list-style-type: none"> Kostenrechnung soll helfen Kosten zu vermeiden, wirtschaftlich zu handeln und dabei nicht selber unnötig Kosten verursachen. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> §6 III KAG: Abwägung zwischen exakter KLR (Wirklichkeitsmaßstab) und wirtschaftlicher KLR (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) in der Gebührenkalkulation Analogie zu § 75 I GO: Wirtschaftlichkeit [und] Effizienz der Haushaltswirtschaft Die <u>Arbeitsplatzkosten</u> in der Kommunalverwaltung betragen nach KGSt als Daumenwert 1 Euro pro Minute bzw. 100.000€ pro Jahr durchschnittlich für jeden <u>Verwaltungsmitarbeiter</u>. Anhand dieses Daumenwertes können die Teilnehmenden die Unwirtschaftlichkeit von einzelnen Sachverhalten (z. B. Büromaterial in der KLR und im kommunalen Finanzmanagement (KFM) als Lagervorrat zu verbuchen oder die Unwirtschaftlichkeit einer unnötig aufwendigen Kostenrechnung) aufzeigen. Unwirtschaftliches Handeln (in) der Kommunalverwaltung muss im Endeffekt vom Bürger (und damit auch von jedem Lehrgangsteilnehmenden) bezahlt werden oder führt zur Einschränkung von freiwilligen kommunalen Leistungen (z.B. im Kulturbereich oder bei freiwilligen sozialen Leistungen). 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundsätze und Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätze/ Prinzipien/ Richtlinien der KLR erläutern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständigkeit, 2. Verständlichkeit, 3. KISS, 4. Verursacherprinzip 	1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständigkeit: (§6 II S.1 KAG): Der gesamte betriebstypische Werteverzehr ist als Kosten zu erfassen. D.h. z.B., dass auch interne Leistungsbeziehungen berücksichtigt werden. 2. Verständlichkeit („Belegprinzip/ Nachvollziehbarkeit“): Keine KLR ohne die Möglichkeit, diese wieder nachvollziehen zu können: Belege, übersichtliche und gegliederte Darstellung mit Stichworten und nachvollziehbare Berechnungen sind notwendig. 3. KISS (keep it small and simple) (Zweckmäßigkeit/ Wirtschaftlichkeit) der Kalkulation: (§6 III S.1, 2 KAG (analog zu §75 I S.2. GO)): Die KLR sollte so umfangreich wie erforderlich aber gleichzeitig auch so einfach wie möglich durchgeführt werden. („Auch 80-20 Prinzip genannt“). Dadurch werden 2 Ziele erreicht: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Kostenrechnung erzeugt nicht unnötig Kosten. b) Die Kostenrechnung ist einfacher nachvollziehbar: <ol style="list-style-type: none"> i) für die Kostenrechner selber, die teilweise erst nach 1 Jahr eine (dann alte) Kostenrechnung überprüfen müssen, ii) für die Entscheidungsträger in Verwaltung und Rat/ Politik. Folge: Die KLR hat eine größere <u>Wirksamkeit</u>. → u.a. teilweiser Ansatz von „pauschalen Verwaltungsarbeitsplatzkosten“ („1€/min“). aus 2.+3. abgeleitet: möglichst einfache Verfahren, die mehrere Jahre verwendet werden können („Kontinuität“) 4. (Grundsätzlich) Verursacherprinzip: (§6 I KAG): <ol style="list-style-type: none"> a) Die Nutzer einer Leistung sollen möglichst auch deren Kosten tragen → Die Kosten sind möglichst verursachungsgerecht den Leistungen (Kostenträgern) zuzuordnen b) Ausnahmen vom Verursacherprinzip sind u.a. Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG und §10 S.2 GO) und ökologisches Prinzip (Art 20a GG) 	

Sachbereich: Grundsätze und Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> die Unterschiede zwischen Kosten, und Auszahlungen einerseits und Erlösen und Einzahlungen andererseits an einzelnen Beispielen sicher aufzeigen 	6	<ul style="list-style-type: none"> Die Abgrenzung von Kosten und Auszahlungen anhand von Beispielen ist elementar. Optional: Wenn möglich sollten auch Aufwendungen von Kosten abgegrenzt werden. Beispiele sind Zinsaufwand und kalkulatorische Zinsen; Unfälle und Unwetter sind Aufwand, da Werteverzehr (Zerstörungen), aber keine Kosten, da zufällig. Spenden sind Aufwand, da Werteverzehr, aber keine Kosten, da betriebsfremd. Dann könnte es auch hilfreich sein, die Begriffe „neutraler Aufwand“, „a.o. Aufwand“, „betriebsfremder Aufwand“, „periodenfremder Aufwand“ und „Zusatzkosten“ zu vermitteln. Anmerkung: In den VFA – Lehrgängen stehen in den Berufskollegs sehr viel mehr Unterrichtsstunden zur Verfügung. Deswegen werden obige optionale Inhalte vermittelt. <p>Abgrenzungsbeispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionsauszahlung gegenüber kalkulatorischen Abschreibungen - Zins(aus)zahlungen gegenüber kalkulatorischen Zinsen (insbesondere bei Eigenfinanzierung) - Vorauszahlung von Versicherungsbeiträgen, Zahlung von Rechnungen aus dem Vorjahr oder Nachzahlung von Verbrauch (z.B. Gas, Strom...) im Vorjahr - Beamte: Personalkosten gegenüber Personalauszahlungen (siehe Pensionen) - Umlaufvermögen: Büromaterial und andere geringfügige Lagerbestände (Papier, Toner...) werden als Sofortaufwand (Sofortverbrauchsfiktion) definiert, da der Grundsatz „KISS (Wirtschaftlichkeit)“ angewendet wird. → wird in der KLR sofort zu 100%igen Kosten - GWGs werden in der KLR sofort beim Kauf 100%ig zu Kosten (keine Verteilung auf die Nutzungsjahre), da der Grundsatz „KISS (Wirtschaftlichkeit)“ angewendet wird. <ul style="list-style-type: none"> Erlöse und Einzahlungen werden nur in Grundzügen behandelt 	

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Kostenartenrechnung in das System der Kosten- und Leistungsrechnung einordnen. 	8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung in grundsätzlichen (einfachen) BAB, d.h. es wird nur die Struktur vorgestellt, ggf. ohne die Begriffe Kostenstelle und Kostenträger zu diesem Zeitpunkt zu nennen 	

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten mit Hilfe von Personalaufwand und pauschale Arbeitsplatzkosten (nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“) ermitteln und die Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten abwägen (u.a. Prinzipien „Verständlichkeit“ und „Kiss“) anwenden. 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten können (grundsätzlich) entweder aus der kommunalen Buchführung übernommen werden oder pauschaliert mit dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt werden. ▪ Aus der Höhe der Verwaltungsarbeitsplatzkosten nach KGSt ergibt sich der durchschnittliche Daumenwert von 1 Euro pro Minute bzw. 100.000€ pro Jahr (durchschnittlich) für eine(n) <u>Verwaltungsbeschäftigte(n)</u>. ▪ Gründe für pauschale Arbeitsplatzkosten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirksamkeit der KLR Da nach wissenschaftlichen Untersuchungen die KLR die höchste Wirksamkeit hat, die möglichst einfach ist bzw. verstanden und angewendet werden kann, ist der Daumenwert „1€/min.“ bzw. „100.000€ p.a.“ für die überschlägige Kalkulation von Produktkosten und Tätigkeiten in der Praxis elementar. Beispielhaft können Kosteneinsparungen bei vereinfachten Verfahrensabläufen in der gesamten Verwaltung (schnell) kalkuliert werden. 2. „Zeit ist Geld“ Es wird das Bewusstsein geschaffen, dass Arbeitszeit Geld kostet (1€/min.). 3. Schnelle Abschätzung von Größenordnungen der Kosten, z.B. die Kosten von täglichen Aufgaben („Was kostet die Erledigung von xyz“ (1€/min.)) und die <u>Jahreskosten</u> einer Stelle („die wegen neuer Anforderungen zusätzlich eingerichtet werden muss oder wegen vereinfachter Verfahren wegfallen kann“(100.000€ p.a.)) 4. Zufälligkeiten (z.B. Lebensalter und Kinderzahl der Beschäftigten) bei Kostenvergleichen beseitigen <ol style="list-style-type: none"> a) verschiedene Jahre werden verglichen („Sind Produkte teurer geworden?“) b) verschiedene Kommunen werden verglichen („Wer ist am günstigsten?“) Wenn Zufälligkeiten nicht beseitigt werden, kann ein Vergleich nicht sinnvoll vorgenommen werden. Und damit kann aus den Vergleichen auch nichts gelernt werden. 	

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kalkulatorische Abschreibungen auf Basis AW gemäß § 6 II KAG berechnen ▪ Gründe für die Notwendigkeit und die Auswirkungen kalkulatorischer Abschreibungen erläutern: <ul style="list-style-type: none"> - jährlicher Werteverzehr wird dokumentiert und ggf. vollständig dem Gebührenzahler in Rechnung gestellt (analog Tilgung eines Kredits) 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwendigkeit: In der Gebührenkalkulation müssen kalk. Abschreibungen ausdrücklich gemäß §6 II KAG angesetzt werden. In anderen Zusammenhängen gemäß herrschender Lehrmeinung anzusetzen. ▪ Abschreibung als Finanzierung eines Anlageguts durch den Bürger analog der Tilgung eines Kredits (zusätzlich zu den kalkulatorischen Zinsen analog zu Kreditzinsen). Die Kommune hat das Anlagegut für den Bürger vorfinanziert und verlangt während der Nutzung vom Bürger kalkulatorische Abschreibungen (entspricht Tilgungen) und kalkulatorische Zinsen (entspricht Zinsen). Im exemplarischen Fall werden die Einnahmen aus dem Gebührenanteil „Abschreibung“ zu 100% an die finanzierende Bank zur Tilgung des Kredits weitergereicht. ▪ Um den Aufwand der Kalkulation von Abschreibungen zu minimieren, werden die Kosten nicht mit Hilfe von Einzelwertgutachten für jedes Anlagegut exakt ermittelt, sondern angenähert mit einfachen mathematischen Verfahren (z.B. lineare Abschreibung) berechnet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunales Finanzmanagement
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich lineare Abschreibung in der Gebührenkalkulation gemäß §6 II KAG ▪ Der Begriff „AfA“ wird nicht verwendet, da dies ein Begriff aus dem „Steuerrecht“ darstellt. Es wird der Begriff „kalkulatorische Abschreibung“ verwendet. (Grund: Eindeutigkeit der Begrifflichkeit). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KFM

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebie- ten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Notwendigkeit und die Auswirkungen von kalkulatorischen Zinsen begründen 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagegüter müssen finanziert werden. Egal ob aus eigenen Mitteln, die dann nicht anderweitig verwendet werden können, oder aus fremden Mittel (Kredit). Das Nutzungsentgelt wird Zinsen genannt (Bei Wohnungen wird dieses Nutzungsentgelt Miete genannt, bei Grundstücken Pacht). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kalkulatorische Zinsen auf RBW (nach § 6 II KAG) berechnen und die Randbedingungen Zinssatzhöhe, Einheitlichkeit des Zinssatzes für das gesamte AV (siehe „KISS“) 	4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein (meistens) einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz wird verwendet, egal wie das Anlagegut mit welchem Kreditzinssatz finanziert wurde (KISS). ▪ In der Gebührenkalkulation muss die Restwertmethode (d.h. Zinsberechnung auf RBW) nach OVG NW 24.7.1995, es bestätigte OVG NW 5.8.1994, verwendet werden. Die Durchschnittszinsmethode (Halbwertmethode) ist in der Gebührenkalkulation in NRW nicht zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunales Finanzmanagement ▪ Kommunale Abgaben

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Notwendigkeit interner Leistungsverrechnungen erläutern 	1	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ressourcenverbrauch eines Produktbereiches/ Produktgruppe/ Produkts wird sonst nicht vollständig ermittelt • Daumenregel: 15% - 20% der Gesamtkosten sind interne Leistungen • Finanzwirtschaftliche Folgen von fehlenden internen Leistungsverrechnungen: <ul style="list-style-type: none"> - Fehlerhafte Benutzungsgebührenhöhe, z.B. der Abfall- und Abwassergebühren - Fehlerhafte Kostenerstattungshöhe, z.B. für eine Kommune, die den Winterdienst auf einer Kreisstraße übernimmt oder für die Betreuung eine gemeindeübergreifenden VHS - Fehlerhafte Beitragshöhe, z.B. der Kanalanschluss- und Erschließungsbeiträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsorganisation ▪ Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Die Kostenstellenrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ einen Betriebsabrechnungsbogen als Grundlage einer strukturierten Darstellung der Gebührenkalkulation erläutern: Kostenarten, -stellen, -trägern, ggf. auch Erlöse 	6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein einfacher Betriebsabrechnungsbogen wird von den Teilnehmenden erstellt. ▪ An diesem werden die grundlegenden Eigenschaften erläutert <ul style="list-style-type: none"> - 3 (mögliche) Stufen der (Gebühren-)Kalkulation: Kostenarten, -stellen, -träger - grundsätzliche Eigenschaften der 3 Stufen 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenarten verursachungsgerecht auf Kostenstellen verteilen 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Primärkostenverrechnung: direkt oder unter Zuhilfenahme verschiedener Verteilungsschlüssel (Äquivalenzziffernrechnung) 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkostenstellenkosten einer einzigen Vorkostenstelle auf Endkostenstellen möglichst verursachungsgerecht verteilen 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sekundärkostenverrechnung: Die Kosten <u>einer einzigen</u> Vorkostenstelle werden verursachungsgerecht auf mehrere Endkostenstellen verteilt. ▪ Optional: Wenn genug Zeit vorhanden ist, so können auch mehrere Vorkostenstellen thematisiert werden. Dann wird empfohlen das einfachste sekundäre Kostenverrechnungsverfahren „Anbauverfahren“ zu lehren. 	

Sachbereich: Die Kostenträgerrechnung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Kostenträgerrechnung in das System der Kosten- und Leistungsrechnung einordnen ▪ Entgeltkalkulationen auf der Basis der einfachen, einstufigen Divisionskalkulation sowie Äquivalenzziffernkalkulation durchführen und die Anwendbarkeit dieser Verfahren erläutern 	2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsabrechnungsbogen ▪ Einfache Divisionskalkulation ▪ Mehrfache Divisionskalkulation ▪ Äquivalenzziffernkalkulation ▪ Auf die Zuschlagskalkulation wird nur in Grundzügen hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> - im KGSt-Arbeitskosten-Bericht (für die Kalkulation der Gemeinkosten) - in der Privatwirtschaft für die Kalkulation von Material- und Fertigungsgemeinkosten 	

Sachbereich: Ausblick auf weiterführende Fragestellungen der Kosten- und Leistungsrechnung

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu an- deren Lehrge- bieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionen mit Hilfe von Kosten- und Gewinnvergleichsrechnungen vornehmen 	6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfache Wirtschaftlichkeitsanalysen (Investitionsrechnungen), gemäß der Kosten- und Gewinnvergleichsrechnung, teilweise mit Restwerten, aber nur für den Alternativenvergleich (nicht für Ersatzvergleich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KFM
<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Erlernte an exemplarischen Praxisfällen üben 	3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Schwerpunkte ▪ Übungsfälle aus der Praxis 	

* Die Aufzählungen sind beispielhaft und konkretisieren die bereits formulierten Lerninhalte.

Insgesamt: 36 Einzelstunden Unterricht

+ 2 Einzelstunden für die Klausur (90 Minuten)

+ 1 Einzelstunde für die Besprechung der Klausur